

Bundessozialgericht
- 2 EU 236/72 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 2. April 1975

RegHauptsekr.
als Urk.Beamter
d.Cesch.Stelle

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

Beigeladener:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
30. Januar 1975 ohne mündliche Verhandlung durch den
Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die
Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h
sowie die ehrenamtlichen Richter L e n z und
Dr. F r o m e n für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom
30. August 1972 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat dem Beigeladenen die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

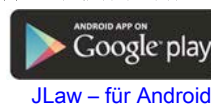
Der Beigeladene begann im Mai 1969 in Selbsthilfe ein Familienheim zu errichten, um damit eine steuerbegünstigte Wohnung zu schaffen. Am 4. September 1969 hatte er bis gegen 19.45 Uhr auf seiner Baustelle gearbeitet. Nach Rückkehr zur Wohnung begab er sich etwa eine halbe Stunde später nochmals zur Baustelle, um das vergessene Verschließen des im Rohbau fertiggestellten Hauses und der Baubude nachzuholen. Als er sich nach dem Abschließen des Neubaus zur Baubude begab, glitt er aus und zog sich einen Splitterbruch der linken Kniescheibe zu. Die Klägerin, bei welcher der Beigeladene für den Fall der Krankheit versichert ist, trug die Kosten der stationären Behandlung bis zum 16. September 1969 sowie das Kranken- und Hausgeld; der Beklagte trug die Kosten der ärztlichen Behandlung vom 17. September 1969 an. Durch Bescheid vom 26. Mai 1970 lehnte der Beklagte dem Beigeladenen und der Klägerin gegenüber die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlaß des Unfalls vom 4. September 1969 ab. Der Verletzte sei nicht bei Selbsthilfearbeiten verunglückt, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 Reichsversicherungsordnung (RVO) dem Versicherungsschutz unterlegen hätten, sondern bei einer unfallversicherungsrechtlich nicht geschützten eigenwirtschaftlichen Tätigkeit.

Das Sozialgericht (SG) Koblenz hat den Beklagten verurteilt, den Arbeitsunfall des Beigeladenen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu entschädigen (Urteil vom 8. November 1971). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und seine auf Verurteilung der Klägerin zum Kostenersatz gerichtete Widerklage abgewiesen (Urteil

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

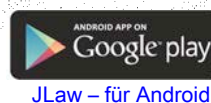
vom 30. August 1972). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt: Die Klägerin sei gemäß § 1511 RVO berechtigt, die Feststellung der Unfallentschädigung des Beigeladenen zu betreiben. Unerheblich sei, daß der Beigeladene gegen den Bescheid vom 26. Mai 1970 keine Klage erhoben habe. Zwischen ihm und der Klägerin bestehe eine notwendige Streitgenossenschaft; er sei daher bei Erhebung der Klage durch die Klägerin als durch diese vertreten anzusehen. Der Beigeladene sei im Zeitpunkt des Unfalls gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versichert gewesen. Das Bauvorhaben habe den Anforderungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung i.S. des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprochen; es sei auch in Selbsthilfe durchgeführt worden. Zu den einem solchen Bauvorhaben dienenden Tätigkeiten gehörten u.a. auch die mit der Lagerung von Baumaterialien zusammenhängenden Arbeiten nebst Tätigkeiten, die der Sicherung der Baustelle, insbesondere gegen Verlust von Baumaterial und Bauwerkzeugen durch Diebstahl, dienten. Das vom Beigeladenen beabsichtigte und bis zum Unfall teilweise verwirklichte Abschließen des Neubaus und das Verschließen einer Baumaterial und Bauwerkzeuge enthaltenden Baubude seien ein mit den zuvor verrichteten Bauarbeiten zusammenhängender einheitlicher Lebensvorgang; er sei der durch § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO geschützten Tätigkeit zuzurechnen. Unerheblich sei, daß der Beigeladene nach seiner Arbeit am Bau schon nach Hause zurückgekehrt war, bevor er sich nochmals zur Baustelle begab, um das vergessene Abschließen vorzunehmen. Es könne auch offen bleiben, ob die vom Beigeladenen zur Unfallzeit verrichtete Tätigkeit als Verwahrungshandlung nach § 549 RVO versichert gewesen sei, da Versicherungsschutz bereits nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO bestanden habe. Zuständiger Versicherungsträger für die Entschädigung des Unfalls sei nach § 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO der Beklagte. Die zulässige Widerklage des Beklagten sei unbegründet, da er den Unfall

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

zu entschädigen habe.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Der Beigeladene habe zur Unfallzeit keine auf die Bauerrichtung gerichteten Handlungen vorgenommen, sondern lediglich den Neubau verschlossen. Auf dem Weg zum Verschließen der Baubude sei er verunglückt. Mit der Verschließbarkeit habe der im Mai 1969 begonnene Neubau ein Stadium erreicht gehabt, in welchem es keine nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versicherte Selbsthilfetätigkeit mehr darstelle, wenn man daran gehe, in ihm Gegenstände aufzubewahren und zu verschließen. Ein etwaiger Diebstahl des durch Verschließen gesicherten Materials und Handwerkszeuges aus dem Neubau oder aus der Baubude hätte die Beendigung des Bauvorhabens nicht mehr gefährdet. Der zweite Baustellenbesuch am Unfalltage habe nicht der Sicherung des Neubaus gedient, sondern lediglich die Sicherung des privaten Werkzeuges und Materials des Beigeladenen bezweckt, wobei das LSG nicht einmal die Art des Materials und des Werkzeugs festgestellt habe und ob es überhaupt für den Bau noch benötigt worden sei. Es müsse daher davon ausgegangen werden, daß es für das Bauvorhaben nicht gebraucht worden sei, woraus folge, daß es sich um Privateigentum des Beigeladenen gehandelt habe, dessen Sicherung nicht dem Bauvorhaben gedient habe. Ein an sich denkbarer Versicherungsschutz nach § 549 RVO scheide ebenfalls aus, da durch diese Vorschrift lediglich der Verwahrungsvorgang selbst, aber nicht die Wege zu einer solchen Handlung geschützt seien.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. August 1972 und des Sozialgerichts Koblenz

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

vom 8. November 1971 aufzuheben und die Klage abzuweisen sowie auf die Widerklage die Klägerin zu verurteilen, ihm Kostenersatz zu leisten, hilfsweise, das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor, daß zu den unfallversicherungsrechtlich geschützten Selbsthilfearbeiten auch die Sicherung des Baumaterials und des Bauwerkzeuges gehörten. Das habe auch gerade für die Zeit nach Fertigstellung des Rohbaus zu gelten. Denn bei den dann beginnenden Ausbauarbeiten sei teureres Installationsmaterial (Heizungsanlage, sanitäre Einrichtungen) vor Diebstahl zu schützen.

Der Beigeladene ist nicht vertreten; er hat nichts vorgebracht.

II.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), da die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben.

Die Revision des Beklagten ist unbegründet.

Das LSG hat zutreffend die Befugnis der Klägerin bejaht, gemäß § 1511 RVO die Feststellung der Unfallentschädigung des Beigeladenen zu betreiben.

Zu Recht hat das LSG ferner angenommen, daß das Bau-

- 6 -



- 6 -

vorhaben des Beigeladenen den Anforderungen entsprochen hat, die nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO für einen Versicherungsschutz der beim Bau tätigen Personen vorauszusetzen sind. Von der Revision sind insoweit auch keine Rügen erhoben worden.

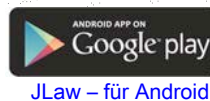
Den nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO geschützten Verrichtungen ist das Verschließen des Rohbaues und der Baubude durch einen im Rahmen der Selbsthilfe bei dem Bauvorhaben Tätigen zuzurechnen. Denn der Versicherungsschutz ist nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift nicht auf Selbsthilfetätigkeiten beschränkt, die "am" Bau verrichtet werden; es genügt, daß sie "beim" Bau vorgenommen werden (BSG SosR Nr. 25 zu § 539 RVO; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 8. Aufl., S. 474 w III). Entscheidend für die Begründung des Versicherungsschutzes ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Tätigkeit und dem Bau des Familienheimes. Hiernach ist erforderlich, daß die Selbsthilfe für die Durchführung des Bauvorhabens ursächlich war. Dazu gehören neben den Arbeiten, die im allgemeinen von Betrieben des Bauhaupt- und Baunebengewerbes verrichtet werden, u.a. auch das Heranschaffen des Baumaterials sowie das Auf- und Abladen (BSG aaO). Es würde einer natürlichen Betrachtungsweise widersprechen, zwar das Vorbringen des Baumaterials auf die Baustelle des Familienheims als eine unfallversicherungsrechtlich geschützte Tätigkeit anzusehen, dessen Sicherung vor Beschädigung, unbefugter Benutzung oder Diebstahl - vor oder nach Verwendung beim Bau - durch die im Rahmen der Selbsthilfe Tätigen als eine eigenwirtschaftliche und daher unversicherte Verrichtung zu betrachten. Dabei ist es unerheblich, daß es sich um das Privateigentum des beim Bau mitarbeitenden Bauherrn handelt, solange das Material unmittelbar dem Bau dient. Dasselbe gilt für Bauwerkzeuge, die zum Zwecke der Verwendung beim Bau des Familien-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

heimes auf die Baustelle gebracht worden sind und sich dort in einer Baubude oder im Bau selbst befinden. Das Verschließen der Baubude und des Baues durch den im Rahmen der Selbsthilfe tätigen Bauherrn ist daher eine nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versicherte Tätigkeit und ein Unfall, der sich dabei ereignet, ein Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO).

Zu Unrecht stellt die Revision für das Verschließen des im Rohbau fertiggestellten Familienheimes den ursächlichen Zusammenhang mit dem Bauvorhaben in Abrede, weil ein Neubau, bei dem zur Sicherung seines Inhalts das Abschließen der Eingangstür genüge, durch einen etwaigen Diebstahl des Materials aus dem Rohbau oder aus der Baubude nicht mehr gefährdet werden könne. Der ursächliche Zusammenhang besteht nämlich auch für solche Maßnahmen, die vor einem Betreten des Neubaus durch Unbefugte schützen sollen. Zutreffend weist die Klägerin darauf hin, daß gerade beim Beginn der Ausbauarbeiten teures Installationsmaterial für die Heizungsanlage und sanitäre Einrichtungen vorhanden ist. Dies bedarf nicht nur des Schutzes gegen Diebstahl, sondern auch gegen Zerstörung oder unbefugte und unsachgemäße Inbetriebnahme, wodurch u.U. Schäden durch Wasser oder Feuer entstehen und zu einer Beschädigung oder Zerstörung des Rohbaues führen können. Unerheblich ist auch, daß das Verschließen nicht unmittelbar im Anschluß an die Tagesarbeit vorgenommen, sondern erst später durch den im Rahmen der Selbsthilfe tätigen Bauherrn nachgeholt wurde, weil er es vorher vergessen hatte. Die rechtlich wesentliche ursächliche Verknüpfung der Sicherungsmaßnahme mit der Selbsthilfetätigkeit beim Bau des Familienheimes ist dadurch nicht beeinträchtigt worden.

Die Rüge der Revision, das LSG habe nicht festgestellt, welcher Art das Material und das Werkzeug gewesen sei,



- 8 -

das der Beigeladene verschlossen hat, und ob es dem Bauvorhaben gedient habe, entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Bei der Rüge mangelnder Sachaufklärung (§ 103 SGG), um die es sich hier handelt, ist darzulegen, aufgrund welcher Umstände das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen weitere Ermittlungen anzustellen, in welcher Richtung Ermittlungen im einzelnen hätten vorgenommen werden müssen und zu welchem Ergebnis sie geführt hätten (BSG SozR Nr. 28 zu § 164 SGG; Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, Anm. 4 zu § 164, S. III/80-114/4). Der Beklagte hat im Laufe des Berufungsverfahrens und auch vorher niemals in Zweifel gezogen, daß sich im Rohbau und in der Baubude die für die Arbeiten am Bau erforderlichen Materialien und Werkzeuge befunden haben. Das LSG brauchte sich daher nicht gedrängt zu fühlen, im einzelnen zu ermitteln, welcher Teil des Materials oder der Werkzeuge für die Fortsetzung des Bauvorhabens noch benötigt werden würde. Daß im Rohbau oder in der Baubude überhaupt keine für den Bau bestimmte Materialien oder Werkzeuge vorhanden waren, behauptet auch die Revision nicht; sie läßt jede Ausführung über das Ergebnis der von ihr für erforderlich gehaltenen Ermittlungen vermissen.

Die Entschädigungspflicht des Beklagten ist aber auch nach § 549 RVO begründet. Die unfallbringende Tätigkeit des Beigeladenen war zumindest eine mit der Selbsthilfetätigkeit zusammenhängende Verwahrungshandlung bezüglich des beim Bau benutzten Arbeitsgerätes, wobei nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats auch der mit der Verwahrung zusammenhängende Weg geschützt ist (BSG SozR Nr. 1 zu § 549 RVO). Hier ist es gleichfalls unerheblich, daß sich der Beigeladene, nachdem er bereits von der Baustelle nach Hause gekommen war, nochmals zu dieser begeben hatte, nur um das vergessene Abschließen des Roh-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

baues und der Baubude nachzuholen.

Da der Beklagte den Beigeladenen wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 4. September 1969 zu entschädigen hat, war seine Revision gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

